

Schützenverein Petersberg Bechtolsheim e.V.

Am Schützenhaus, 55234 Bechtolsheim

S a t z u n g

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:

Diese Satzung hat 5 Seiten

Schützenverein Petersberg Bechtolsheim e.V.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht **Mainz** unter der Nr. **30399** eingetragen und hat seinen Sitz in Bechtolsheim.

Die Geschäfte brauchen nicht am Sitz des Vereins geführt zu werden.

Die Anschrift des Vereins lautet: Schützenverein Petersberg Bechtolsheim e.V. unter der Adresse des jeweiligen 1. Vorsitzenden.

§ 2 Zweck

Der Verein ist ein freiwilliger Zusammenschluß von Sportschützen.

Der Satzungszweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

Die Tätigkeit des Vereins ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit durch Ausübung und Pflege des Schießens auf sportlicher Grundlage im Leistungs- und Breitensport selbstlos zu fördern. Soweit Veranstaltungen schießsportlicher und geselliger Art durchgeführt werden, sollen sie in ihrer Gesamtrichtung dazu dienen, diesen gemeinnützigen Zweck zu verwirklichen.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 Mitglieder / Mitgliedschaft

A. Mitglieder

Der Verein hat:

- a) Aktive Mitglieder über 18 Jahre
- b) Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
- c) Passive Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich.

Mitglied können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen.

Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Nach erfolgter Zustimmung beginnt die Mitgliedschaft.

Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte.

Das Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.

Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

B. Mitgliedschaft in Verbänden

- 1) Der Verein ist Mitglied in einem für sein Gebiet zuständigen Landesschützenverband
- 2) Der Verein ist Mitglied im Sportbund Rheinhessen (Landessportbund Rheinland Pfalz)
- 3) Der Verein kann jederzeit weiteren Verbänden beitreten.
- 4) Der Verein betreibt alle Sportarten nach den Regeln der Sportverbände denen er angehört

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Vorstandsbeschluß von Fall zu Fall bestimmt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu beachten.

Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb von einem Monat bezahlt werden.

Ehrenmitglieder besitzen alle Rechte ordentlicher Mitglieder.

Jedes Mitglied ab 18 Jahren besitzt Stimm- und Wahlrecht.

Wählbar sind nur Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- A) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod
- B) Durch freiwilligen Austritt

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein.

Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten (Poststempel) zulässig.

- C) Durch Ausschluß aus dem Verein

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden (§5)

Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Mitgliederversammlung Berufung einzulegen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluß mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Recht an den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben die Mitgliedskarte abzugeben.

- D) Durch Auflösung des Vereins

Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.

§ 7 Beiträge der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Von den Mitgliedern können Aufnahmebeiträge verlangt werden, deren Höhe ebenfalls von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.

Sämtliche Einnahmen sind zur Erfüllung des Vereinszweckes zu verwenden (§ 2).

§ 8 Organe, Leitung und Verwaltung

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

Vorstand

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

- a) Der Vorsitzende leitet die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- b) Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.

Beide sind jeder für sich alleine vertretungsberechtigt.

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer und
- dem Oberschützenmeister

Der Vorstand kann jederzeit Referenten (Fachwarte) benennen.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist zulässig.

- c) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt
Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so benennt der Vorstand ein Ersatzmitglied. Die nächste Mitgliederversammlung stimmt darüber ab.
Für die Wahlen gilt folgendes:
Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl statt.

Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

- d) Dem Vorstand obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen.
Er erstellt einen Haushaltsplan, die sportliche Planung und einen Jahresbericht für jedes Geschäftsjahr.
Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen.
Die Sitzungen werden geleitet von dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, daß vom Sitzungsleiter gegen zu zeichnen ist.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer.

Sie haben vor dem jährlichen Rechnungsabschluß eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung zu berichten.

Kassenprüfer dürfen kein Vorstandsamt bekleiden.

Nach ihrem Kassenbericht beantragt einer von ihnen die Entlastung des Vorstandes.

§ 10 Ehrenamt und Vergütungen

Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.

Die Einladung soll spätestens vier Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.

Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

1. Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter im Vorstand
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl der Kassenprüfer
5. Etwa anfallende Wahlen
6. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
7. Entscheidung über Beschwerden gegen des Ausschluß eines Mitgliedes
8. Beschlußfassung über An- und Verkauf von Grundstücken
9. Satzungsänderungen
10. Verschiedenes

Anträge zur Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich vorliegen.

Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht anderes bestimmt ist.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, daß vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Ergibt sich der genaue Wortlaut einer Satzungsänderung aus einer Anlage zum Protokoll, so muß auch die Anlage zum Protokoll vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet werden.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – nur eine Stimme, auch wenn es mehrere Ämter inne hat.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorsitzende kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Der Vorsitzende muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

Für die Durchführung gelten die Bestimmungen des §11.

§ 13 Zustimmung der Mitglieder

A)Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

B)Bei Änderungen der Satzung ist die Mehrheit von zwei dritteln der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.

Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

C)Bei Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

D)Für eine Auflösung oder Verschmelzung des Vereins ist eine Mehrheit von vier fünftel der in der Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Auflösung, bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlußfassung hierüber angekündigt ist.

E)Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines satzungsgemäßen Zweckes (§2) fällt das Vermögen für die Dauer von 2 Jahren an die Gemeinde Bechtolsheim als eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur treuhänderischen Verwaltung. Sie muß das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für den gemeinnützigen Zweck der Förderung des Sports verwenden.

Im Falle einer Neugründung des Vereins ist es diesem wieder zur Verfügung zu stellen.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Vorstehende Satzung wurde korrigiert in der Mitgliederversammlung am 20.03.2015.

Unterschriften:

Ernst Ott (1.Vorsitzender)

Hans-Jürgen Vomland (Oberschützenmeister)

Dr. Nikola Bitsch (2. Vors.)

Eberhard Ruthe (Schriftführer)

Erhard Brand (Schatzmeister)